

Joseph Mayer, der Landschreiber des Fürstentums Liechtenstein, verteidigt sich, warum er fälschlicher Weise Carl Wolf einen Pass ausgestellt und somit dessen Flucht ermöglicht hat. Ausf. Schloss Vaduz, 1735 Januar 19, AT-HAL, H 2627, unfol.

[1] Durchleüchtigster reichsfürst etc.

Gnädigster fürst und herr, herr, etc.¹

Eß soll Carl Wolff², ein hochfürstlich liechtensteinischer unterthan aus dem Markht Liechtenstein³, ledigen standts, eine auch ledige dienstmagdt nahmens Catharina Eglin⁴ von Mauren⁵ gebührtig, geschwängert, und auf vernehmen umb seiner alt erlebten mutter und nächsten befreundten eine zeit lang aus denen augen zu kommen, sich über den Arlberg⁶ auf Hall⁷ in gewisse herrn dienst begeben haben. Hat auch zu seinem sicheren fortkommen durch seinen bruder Franz Joseph einen pass bey mir in der canzley abhollen lassen, vorgebendt, daß ihne die mutter zu dem hochfürstlichen Hoff⁸ nacher Wienn⁹ umb urgirung des annoch alda hafftenden erbstheilungs-process in Anna Wollfischer verlassenschaftt abschiken wolle. Welchen pass ich auch, ohne daß von diser vorseyenden schwangerschafft dazumahlen das mindeste gewust noch gehört, oder mit ihme, Carl Wolffen, selbst, noch denen seinigen, noch jemand andern, etwas unterredet, als einem ehrlichen landtskindt ganz ohnbedenklich verabfolgen lassen.

Nachdeme aber bald darauf die Eglin ein memmorial¹⁰ eingelegt, und ich durch den concipisten darinnen falsch angegeben und culpirt¹¹ werden wollen, samb hette zu diser absentirung¹² anlaß und einschlag gegeben, so habe wider dise zumuthung [2] protestiret und competentia reserviret¹³. Es ist aber his non obstantibus¹⁴ gedachtes memmoriale me inscio¹⁵ an die hochfürstliche canzley nacher Wienn abgelassen, und von dannen an verwalter und landtschreiber umb bericht remittirt¹⁶, den 11. Decembris 1734 präsentirt¹⁷, jedoch er erst den 7. dises wider in vorschein gebracht worden. Hierüber gabe ich meine ohnvorgreifliche mainung dahin, daß, weilen vermög angezogenen memmoralis zwischen disen persohnen ein eheversprechen mit unterloffen seyn solle, so könne man die partes ad forum competens¹⁸ verweisen, und waß hernach die beederseithige legal straff auch educationem prolis¹⁹ belangt, thüen ein solches die landtsfürstliche statuta und allgemeine yebungen geben, der Wolff habe ja bekandter massen genugsamb gefallen, hier anligende vätterlich und noch ehrlich viel zu gewarthen habende mütterliche mittel, mithin einiges periculum in mora²⁰ keineswegs obhanden.

¹ Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718, neuerlich als Vormund von Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 und von schließlich von 1748 bis 1772, in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Adolf SCHINZL, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst von und zu*; in: *Allgemeine Deutsche Biographie* 18 (1883), S. 623–625; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 7*; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 156–163 und *Stammtafel II*.

² Wolf.

³ Vaduz, Gemeinde (FL).

⁴ Egli.

⁵ Mauren, Gemeinde (FL).

⁶ Arlberg, Pass (A).

⁷ Hall, Stadt in Tirol (A).

⁸ Kaiserhof.

⁹ Wien, Stadt (A).

¹⁰ Bittschreiben.

¹¹ beschuldigt.

¹² Weggang.

¹³ „competentia reserviret“: Zuständigkeit vorbehalten.

¹⁴ „his non obstantibus“: dieses nicht entgegenstehende.

¹⁵ „me inscio“: mir nicht unwissend.

¹⁶ zurückgeschickt.

¹⁷ vorgelegt.

¹⁸ „partes ad forum competens“: Parteien zur Öffentlichkeit geeignet.

¹⁹ „educationem prolis“: Erziehung des Nachwuchses.

²⁰ „periculum in mora“: Gefahr in Verzug.

Euer hochfürstlich durchlaucht geruhen nun höchst erleucht bey solchen umständten gnädigst zu erwegen, ob und wie weith ich durch ertheilung eines passes, da (wie schon gemeldt) von diser imprægnation²¹ noch nichts gewust, sondern solche erst post absentationem²² ruchbahr worden, dem landtsfürstlichen interesse [3] nachtheilig gehandelt, und ob aus einer so kleinen muggen ein so grosser elephant formiret werden können? Ich übertrage viel und schweige amore pacis²³ so viel immer möglich, und meine pflicht es zu lassen, still darzu, welches hiemit zu rettung meiner ehr und unschuld in aller unterthänigkeit zu hinterbringen nicht ermanglen sollen, zu hochfürstlichen fürwehrenden höchsten hulden und gnaden in submissister veneration mich gehorsambst empfehlende.

Euer hochfürstlich durchlaucht
Schloss Liechtenstein²⁴, den 19. Januarii 1735.

Unterthänigst, treu, gehorsambster
Joseph Mayer²⁵ manu propria²⁶

[4] [Dorsalvermerk]
Präsentatum, den 1. Februarii 1735.

²¹ Schwangerschaft.

²² „post absentationem“: nach dem Weggang.

²³ „amore pacis“: aus Liebe zum Frieden.

²⁴ Schloss Vaduz.

²⁵ Joseph Mayer war um 1727 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*, in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 484.

²⁶ eigenhändig.